

Reglement betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Tram- und Buskosten an Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Bettingen

Vom 11. Februar 2003 (Stand 22. März 2018)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf § 30 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016 ^{1), 2)}

beschliesst:

§ 1

¹ Für Kinder und Jugendliche, welche in Bettingen wohnen oder deren Erziehungsberechtigte in Bettingen Wohnsitz haben, gewährleistet die Gemeinde Bettingen pro Jahr einen maximalen Beitrag von CHF 200 an die Tram- und Buskosten.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 2

¹ Beiträge können nur gewährt werden: ³⁾

- a) ⁴⁾ wenn eine Schule / ein Lehrbetrieb besucht wird;
- b) ⁵⁾ wenn das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Steuerdeklaration die Höhe von CHF 45'000 p.a. nicht überschreitet;
- c) ⁶⁾ wenn das steuerbare Vermögen der Erziehungsberechtigten gemäss Steuerdeklaration die Höhe von CHF 100'000 p.a. nicht überschreitet;
- d) ⁷⁾ bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

² Die Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

§ 3

¹ Beiträge werden ausgerichtet an Gesuchstellende, sofern diese seit mindestens drei Jahren in Bettingen wohnhaft sind.

² In Ausnahmefällen kann die Frist abgekürzt werden.

§ 4

¹ Das Gesuch auf Ausrichtung von Beiträgen ist jeweils vor Beginn des Schuljahres bis zum 31. Juli mit folgenden Unterlagen einzureichen: ⁸⁾

- a) ⁹⁾ Personalien der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der Erziehungsberechtigten;
- b) ¹⁰⁾ Fotokopie des Schüler- oder Lehrlingsausweises bzw. eine aktuelle Bestätigung der Schule oder des Lehrbetriebes;
- c) ¹¹⁾ Fotokopie der letzten Steuer- bzw. Veranlagungsverfügung.

¹⁾ [BeE 111.100](#)

²⁾ Fassung vom 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

³⁾ Fassung vom 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

⁴⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

⁵⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

⁶⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

⁷⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

⁸⁾ Fassung vom 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

⁹⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

¹⁰⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

¹¹⁾ Eingefügt am 5. März 2018, in Kraft seit 22. März 2018 (KB 17.03.2018)

² Es müssen die vollständigen Unterlagen beigelegt werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird auf den 1. Juli 2003 wirksam.